

14. Wie ist die Strafe zu bemessen, wenn die in einem unanfechtbar gewordenen amtsrichterlichen Strafbefehl als grober Unfug (§ 360 Nr. 11 StGB.) beurteilte Handlung in einem später anhängig gewordenen gerichtlichen Verfahren als Postporto hinterziehung festgestellt wird?

III. Straffenat. Ur. v. 30. März 1912 g. W. III 109/12.

I. Landgericht Allenstein.

Die Angeklagte hatte in A. eine große Anzahl sog. Reklame-telegramme verbreiten lassen, d. h. Anpreisungen des von ihr betriebenen Schuhwarengeschäfts, die äußerlich den von der Postbehörde

¹ Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 11 S. 391 (394 ff.), Bd. 15 S. 409 (413); Rechtspr. Bd. 7 S. 293; Urteile des erkennenden Senats v. 26. Februar 1900 D. 537/00 g. W., v. 6. Februar 1902 D. 4023/02 g. W. v. 25. September 1907 1 D. 601/07 g. L., des Ferienssen. v. 7. September 1908 1 D. 974/06 g. D.; vgl. auch Entsch. in Straff. Bd. 40 S. 189.

² Ur. des Senats v. 29. September 1900 D. 4339/00 g. W.

ausgehenden Telegrammen sehr ähnlich und wie diese verschlossen waren. Die Verbreitung der „Telegramme“ erfolgte durch zwei Eilboten (Messenger-Boys) und durch den Hausdiener des Geschäfts, der einem Postboten ähnlich gekleidet war. Auf Antrag des Amtsanwalts erließ das Amtsgericht einen Strafbefehl über 20 *M.*, weil in dem Austragen der „Telegramme“ unter den obwaltenden Umständen der Tatbestand des groben Unfugs (§ 360 Nr. 11 StGB.) enthalten sei. Dieser amtsrichterliche Strafbefehl ist unanfechtbar geworden, auch hat die Angeklagte die Strafe alsbald bezahlt. Außerdem leitete der Erste Staatsanwalt ein Strafverfahren wegen Postportohinterziehung vor der Strafkammer des Landgerichts ein, in dem die Angeklagte durch das Urteil, das sie jetzt mit der Revision angreift, zu einer Geldstrafe von 350 *M.* verurteilt worden ist.

Aus den Gründen:

„Die Anwendung des Strafgesetzes bietet, was den Schuldausspruch anlangt, zu Rechtsbedenken keinen Anlaß. Dagegen muß der Revision zugegeben werden, daß das Gericht den Rechtsbegriff der einem Angeklagten zur Last gelegten Tat verkannt hat, wenn es die Ansicht ausspricht, daß seiner Beurteilung ein anderer Tatbestand unterbreitet sei als derjenige, der durch den unanfechtbar gewordenen Strafbefehl des Amtsgerichts zu *U.* vom 15. Mai 1911 zum Gegenstande der Bestrafung gemacht worden ist . . .

(Es wird nachgewiesen, daß es sich in dem jetzt mit der Revision angegriffenen Strafkammerurteil und in dem unanfechtbar gewordenen amtsrichterlichen Strafbefehl um dieselbe Tat handelt. Dann heißt es:)

Die Revision geht aber fehl, wenn sie daraus die Unzulässigkeit des jetzigen Verfahrens zu folgern sucht. Denn ein Verbrauch der Strafflage tritt nur durch ein Verfahren ein, in dem der Richter die unter Anklage stehende Tat nach allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen in der Lage war. Das ist aber nicht der Fall, wenn das Gericht, dem Antrage der Staatsanwaltschaft entsprechend, einen amtsrichterlichen Strafbefehl gegen den Beschuldigten erläßt. (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 9 S. 321). Deshalb steht der unanfechtbar gewordene Strafbefehl dem jetzigen Verfahren nicht entgegen. Allein für die Strafzumessung ist der Umstand von Bedeutung, daß es sich in beiden Fällen um dieselbe Tat handelt, die durch den Strafbefehl

und das angegriffene Urteil als gegeben nachgewiesenen Tatbestände demnach in dem durch § 73 StGB. gekennzeichneten Verhältnisse zueinander stehen. Denn in Folge davon darf nach der zuletzt erwähnten Vorschrift nur eine Strafe gegen die Angeklagte ausgesprochen werden, die im vorliegenden Falle aus § 27 Nr. 1 PostG. zu entnehmen und vom Vorberrichter nach dem festgestellten Sachverhalt ohne Rechtsirrtum auf 350 *M* berechnet worden ist. Nun hat das Amtsgericht durch den vollstreckbar gewordenen Strafbefehl gegen die Angeklagte bereits eine Strafe von 20 *M* festgesetzt und eingezogen. Dieselbe Summe zum zweiten Male von ihr zu erfordern, würde das Gesetz verletzen. Die Angeklagte darauf hinzuweisen, sie möge im Gnadenwege die zuviel gezahlte Summe zurückerbitten, ist ebensowenig angängig, da sie ein Recht darauf hat, wegen derselben Tat nur einmal bestraft zu werden. Daraus folgt mit rechtlicher Notwendigkeit, daß der Betrag von 20 *M* von der in dem jetzigen Verfahren auszusprechenden Strafe in Abzug gebracht werden muß.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß nach § 33 PostG. die für Portohinterziehung bestimmte Geldstrafe zur Postarmen- und Unterstützungskasse fließt. Das Reichsgericht hat zwar in dem Falle, in dem eine vollstreckbar gewordene polizeiliche Strafverfügung dem ordentlichen gerichtlichen Verfahren voranging, darauf hingewiesen, daß diese Tatsache auf die Höhe der im gerichtlichen Verfahren festzusetzenden Strafe ohne Einfluß sei und es dem Verurteilten überlassen bleiben müsse, die bereits bezahlte Polizeistrafe zurückzufordern (Rechtsp. Bd. 7 S. 132). Allein in dem entscheidenden Punkte liegt hier der Sachverhalt anders. Wenn der vollstreckbar gewordenen polizeilichen Strafverfügung ein mit einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens abschließendes gerichtliches Verfahren folgt, so tritt nach § 10 Abs. 2 des preuß. Ges. über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen vom 23. April 1883 die polizeiliche Strafverfügung ohne weiteres außer Kraft. Daraus folgt, daß die Polizeibehörde die von ihr eingezogene Geldstrafe zu Unrecht besitzt. Der unanfechtbar gewordene amtsrichterliche Strafbefehl aber hat nach § 450 StPB. im allgemeinen die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, nur daß er, wie ausgeführt, einem weiteren gerichtlichen Verfahren nicht rechtsgrundfähig ent-

gegensteht. Die Folge davon ist, daß der durch einen solchen mit Strafe belegte Angeklagte die Strafe zu zahlen verpflichtet ist, und daß das Gericht sie im Nichtzahlungsfalle Beitreiben muß. Es fehlt jede gesetzliche Handhabe, einen unanfechtbar gewordenen amtsrichterlichen Strafbefehl in dem nachfolgenden, mit ihm in keinem prozessualen Zusammenhange stehenden ordentlichen Verfahren für unwirksam zu erklären oder das Amtsgericht anzuweisen, die eingezogene Geldstrafe zurückzuzahlen. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als die früher festgesetzte Strafe in Abzug zu bringen und damit auszusprechen, daß die für die erwähnte Postklasse bestimmte Geldstrafe sich um die durch den Strafbefehl festgesetzte Summe ermäßigt.

Demgemäß war die Verwerfung der Revision mit der Maßgabe geboten, daß die durch vollstreckbar gewordenen amtsrichterlichen Strafbefehl festgesetzte und von der Angeklagten bezahlte Geldstrafe von der jetzt erkannten Geldstrafe in Abzug zu bringen ist.“